

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Referat 711 - Pflanzenbau, Grünland
[REDACTED]
Rochusstrasse 1

53123 Bonn

Referentenentwurf - Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

10. Januar 2020

Sehr geehrter [REDACTED]

Dr. Müller

bezugnehmend auf den „Referentenentwurf - Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften“ möchten wir das BMEL bitten, folgende Änderungen vorzunehmen:

Bodengesundheitsdienst GmbH
Marktbreiter Straße 74
97199 Ochsenfurt
Fon 09331 91481
Fax 09331 91493
info-BGD@
bodengesundheitsdienst.de
www.bodengesundheitsdienst.de

1. Entwurf DüV 2020 Anlage 4 Tabelle 1 „Düngebedarfsermittlung für Acker- und Gemüsebau“ Zeile 6.

Stand: „im Boden verfügbare Stickstoffmenge (Nmin)“
Änderung: „im Boden verfügbare Stickstoffmenge“

Bankverbindung
Deutsche Bank AG Mannheim
BLZ 67070010
Kto.-Nr. 0420828
IBAN DE36670700100042082800

Begründung:

Der Begriff „Nmin“ steht in Deutschland zum einen für die Methode selbst, zum anderen wird der Begriff landläufig auch synonym für die im Frühjahr im Boden verfügbare Stickstoffmenge als eine der Grundlagen zur Stickstoffdüngung verwendet.

SWIFT
DEUT DE SM
Ust. Id. DE 811153695

Die Formulierung, wie sie nach heutigem Stand in der DüV verwendet wird,

1. ist nicht trennscharf und führt zu unterschiedlicher Interpretation von „Methode“ und „verfügbarer Stickstoff im Frühjahr“,
2. suggeriert Nmin als einzige Methode zur Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs,
3. schafft erhebliche Rechtsunsicherheit für
 - a.) andere Methoden, mit denen bereits heute und seit langem der im Boden verfügbare Stickstoff in Deutschland ermittelt wird, wie z. B. die EUF-N-Methode und
 - b.) für in Zukunft mögliche neue Methoden bzw. Verfahren zur Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs.

Geschäftsführer
Dr. Gebhard Müller
Jens Lambrecht

Sitz der Gesellschaft
Mannheim
Registerrichter
Amtsgericht Mannheim
HRB Nr. 4167

Unbeschadet dessen widerspricht die o. g. Formulierung der Begriffsdefinition nach DüV § 2 Punkt 12. Diese definiert den „verfügbaren Stickstoff“ als in Wasser (hier EUF-N) oder in 0,125 molarer Calciumchloridlösung (hier ein Teil der Nmin-Methoden) gelöster Stickstoff.

Die Erfahrungen zu diesem kritischen Punkt zeigen, dass diese Formulierung in den Ländern zu sehr unterschiedlichen Auslegungen führt, dass andere Methoden, wie z. B. die EUF-N-Methode, neben dem bzw. den in einem Bundesland angewendeten Nmin-Verfahren im Einzelfall keine reelle Chance auf eine Anwendung bzw. Zulassung im Sinne der DüV haben, selbst wenn sie über Feldversuche (wie in der DüV vorgesehen) und nach Prüfung durch Landesanstalten dazu geeignet sind. Ferner tun sich insbesondere die Verwaltungsjuristen sehr schwer, diesen geschilderten Sachverhalt in einem „fachlich“ richtigen Kontext zu bewerten, da für die Verwaltungsjuristen in erster Linie und ausschließlich der Rechtstext der DüV relevant ist.

2.

Entwurf DüV 2020 § 4 (1) Satz 3

Stand: „Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle andere Methoden oder Verfahren zur Ermittlung des Düngedarfs zulassen, soweit sich daraus kein höherer Düngedarf als nach der Ermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ergibt.“

Änderung: „Die nach Landesrecht zuständige Stelle lässt die Methoden oder Verfahren zur Ermittlung des Düngedarfs nach den Sätzen 1 und 2 zu.“

Begründung:

Der o. g. Rechtstext steht in direktem Zusammenhang mit DüV Anlage 4 und dort insbesondere mit Tabelle 1 Zeile 6.

Diese Formulierung unterstützt die unter Punkt 1 aufgeführten Argumente „fehlende Trennschärfe“, „Nmin als alleinige Methode“ und „Rechtsunsicherheit“. Sie suggeriert ganz erheblich, dass die Nmin-Methode die

- a) alleinige Methode zur Feststellung des im Boden verfügbaren Stickstoffs sei, und
- b) dass es nur eine einheitliche Nmin-Methode in Deutschland gäbe.

Beides ist in der Praxis nicht der Fall.

Der Vollständigkeit halber weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass in Deutschland durch die Länder unterschiedliche Nmin-Methoden zugelassen sind und angewendet werden.

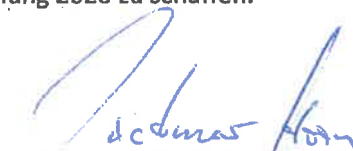
Die recht verklausulierte Formulierung schafft am Ende zusätzliche erhebliche Rechtsunsicherheit. Dies ist in der Praxis nicht notwendig, da das BMEL den Ländern ohnehin die Zulassungshoheit für Methoden zur Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs übertragen hat. Insofern halten wir eine stark vereinfachte Formulierung wie oben aufgeführt für unablässig.

Wir bitten Sie unsere Änderungsvorschläge zu berücksichtigen und damit mehr Rechtssicherheit für die Umsetzung der Düngeverordnung 2020 zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gebhard Müller



Dr. Dietmar Horn